

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/2/9 70b57/55, 40b328/73 (40b329/73), 40b1514/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1955

Norm

EO §397

EO §398

Rechtssatz

Zum Wesen des Widerspruches (gegen eine einstweilige Verfügung) und der über ihn ergehenden Entscheidung; deren Rechtskraft steht einer Entscheidung über den von der anderen Seite und mit einem anderen Angriffsziel erhobenen Rekurs (gegen die einstweilige Verfügung) nicht entgegen.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 57/55

Entscheidungstext OGH 09.02.1955 7 Ob 57/55 JBI 1955,453

• 4 Ob 328/73

Entscheidungstext OGH 25.09.1973 4 Ob 328/73 ÖBI 1973,139 = JBI 1974,529

• 4 Ob 1514/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 1514/96

Auch; nur: Zum Wesen des Widerspruches (gegen eine einstweilige Verfügung) und der über ihn ergehenden Entscheidung. (T1) Beisatz: Das Widerspruchsverfahren kann zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlagen führen. Selbst bei unveränderten Entscheidungsgrundlagen ist das Rekursgericht nicht an seine im Verfahren über die einstweilige Verfügung vertretene Rechtsansicht gebunden, weil eine Vorschrift fehlt, die eine solche - gar nicht zweckmäßige - Bindung anordnete. Selbst wenn aber das Rekursgericht an seine Rechtsansicht gebunden wäre, wäre das Abgehen von einer unrichtigen Rechtsansicht in keinem Fall ein Verfahrensmangel. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0005894

Dokumentnummer

JJR_19550209_OGH0002_0070OB00057_5500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$